

Mitteilung:

Die finanzielle Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen erfolgt einerseits durch erhöhte Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz), andererseits durch freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

Der Landesausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung vom 06.12.2013 eine Veränderung seiner freiwilligen Förderleistungen beschlossen. Die hierzu angekündigten Richtlinien stehen noch aus.

Bereits in der Jugendhilfeausschusssitzung am 04.03.2013 hatte die Verwaltung im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung unter TOP 2.1 über die seinerzeitigen Änderungen in der Förderpraxis berichtet. Weiterhin wurde dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 07.10.2013 unter TOP 4.2 das Schreiben bekannt gegeben, mit dem sich der Landrat und die Bürgermeister gegen die weitere Änderung der Förderpraxis ausgesprochen hatten. Gleichwohl wurde jetzt die Änderung der Förderleistungen durch den Landesausschuss beschlossen.

Derzeit stellt sich die freiwillige Förderung von integrativen Gruppen durch den Landschaftsverband Rheinland noch folgendermaßen dar:

- Es wird eine Gruppenpauschale von 9.000,- Euro je Gruppe gezahlt.
- Es können anteilige Kosten für die Leistungsfreistellungen bei ein- oder zweigruppigen Einrichtungen übernommen werden.
- Der Elternbeitrag, den die Eltern leisten müssten, wird vom Landesjugendamt übernommen.
- Die Kosten für eine Therapeutenstelle werden vom Landesjugendamt übernommen.

Nach dem Beschluss des Landesausschusses ergibt sich in Zukunft nun folgende Förderung:

- Die oben genannte Gruppenpauschale entfällt.
- Das Landesjugendamt gewährt ein Pauschale pro Kind mit Behinderung von 5.000,- Euro. Die Pauschale ist für zusätzliche Fachkraftstunden, für die Qualifizierung des Personals, für Vernetzungen und Kooperationen sowie für eine intensiviertere Beratung der Eltern einzusetzen. Zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Pauschale ist eine Platzreduzierung in der Gruppe. Auch muss für jedes betroffene Kind eine Feststellungsbescheinigung des örtlichen Sozialhilfeträgers und eine Zustimmung des Jugendamtes zur Platzreduzierung vorliegen.
- Kosten für die Leitungsfreistellung sind in der Kindpauschale von 5.000,- Euro enthalten und werden nicht mehr gesondert übernommen.
- Das Landesjugendamt trägt nicht mehr den Elternbeitrag. Insofern ist der Elternbeitrag von den Eltern zu leisten.
- Die Kosten für Therapeuten werden nicht mehr vom Landesjugendamt übernommen. Pädagogische Anteile der Arbeit von therapeutischem Personal können aus der Kindpauschale zwar noch getragen werden. Die Kosten der therapeutischen Arbeit sollen hingegen durch die Krankenkassen getragen werden. Hierzu sollen Rahmenvereinbarungen mit den Krankenkassenverbänden abgeschlossen werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Kooperation mit Frühförderzentren und ortsansässigen therapeutischen Praxen.

Insgesamt gibt es damit in Zukunft die integrativen Gruppen in der bisher bekannten Form nicht mehr. Vielmehr verbleibt dann nur noch die Form der Einzelintegration. Die sich daraus ergebende Problematik wurde im oben genannten Schreiben von Landrat und Bürgermeistern ausführlich dargestellt.

Grundsätzlich sollen die Bestimmungen der neuen Fördersystematik ab dem 01.08.2014 also zum Kindergartenjahr 2014/2015 gelten. Für das Kindergartenjahr 2014/2015 gibt es jedoch eine Übergangsregelung in der Form, dass die durch fest angestelltes therapeutisches Personal entstehenden Kosten unter Anrechnung der Kindpauschalen von 5.000,- Euro noch vom Landschaftsverband Rheinland übernommen werden. Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 zieht sich dann der Landschaftsverband Rheinland endgültig aus der Finanzierung des therapeutischen Personals zurück.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2014

In Vertretung